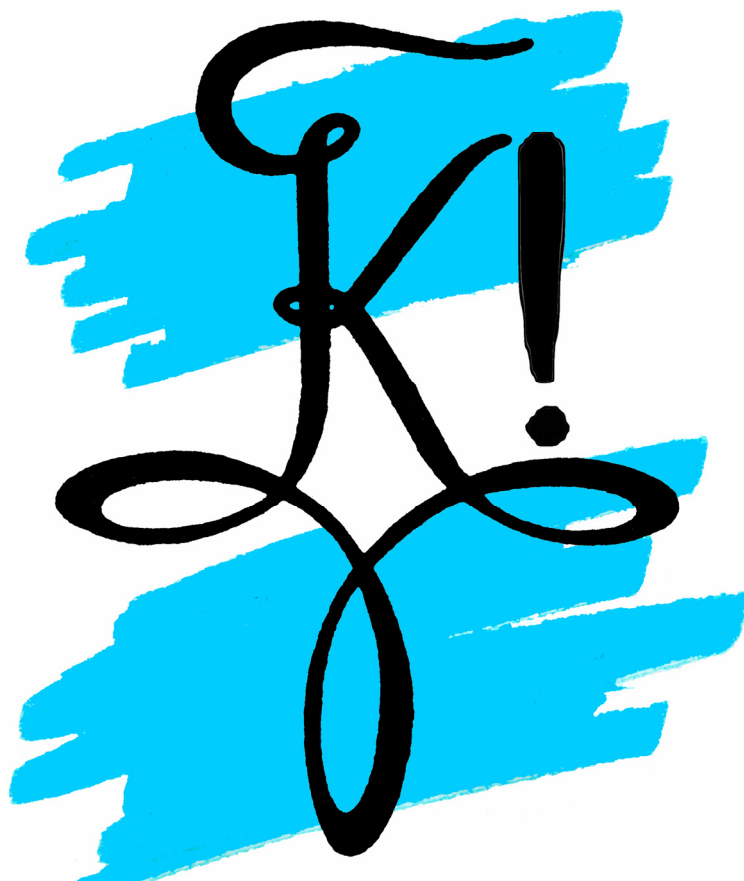


# Kolina Tugiensis Statuten

---



Zug, 6. November 2004

## I. ALLGEMEINES

### *Art. 1 Zweck und Aufgabe der Verbindung*

Die Studentenverbindung KOLINA TUGIENSIS versteht sich als Verein aktiver und ehemaliger Schüler der Kantonsschule Zug gemäss Art. 60 ff. ZGB.


Die Verbindung ist frei von politischer und konfessioneller Bindung. Sie verpflichtet sich zur Förderung des staatsbürgerlichen Bewusstseins, des schulischen und beruflichen Fortkommens ihrer Mitglieder und erstrebt die Schaffung eines bleibenden Zusammengehörigkeitsbewusstseins durch die Pflege von Geselligkeit und Freundschaft.

### *Art. 2 Devise*

Der Verbindungszweck wird durch die Devise umrissen: SCIENTIA, PATRIA, AMICITIA.

### *Art. 3 Äussere Zeichen*

Die äusseren Zeichen der Verbindung sind: Blau-weiss-blaues Band und blaue Mütze.

Zirkel: 

## II. MITGLIEDSCHAFT

### *Art. 4 Mitgliederkreis*

Die Verbindung setzt sich zusammen aus aktiven Kantonsschülern ab dem 2. Semester, 4. Klasse, Hochschulstudenten, ehemaligen Kantonsschülern sowie weiteren Kolinern.

### *Art. 5 Aufnahmemodalitäten*

Wer Mitglied werden will, hat ein schriftliches Gesuch an das Präsidium zu richten. Dieses entscheidet endgültig über die Aufnahme.

### *Art. 6 Austritt*

Der Austritt hat unter Bekanntgabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zu erfolgen.

### *Art. 7 Ausschluss*

Aus wichtigen Gründen kann durch das Präsidium ein Ausschluss unter Angabe des Grundes erfolgen. Es besteht Rekursmöglichkeit an die GV gemäss Art. 11 f.

**Art. 8** *Finanzielle Verpflichtung und Haftungsbeschränkung*

Die finanzielle Verpflichtung der Mitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung des Jahresbeitrages, der jährlich von der GV festgesetzt wird gemäss Art. 11 g.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **III. ORGANISATION**

**Art. 9** *Organe*

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. das Präsidium
- c. die Rechnungsrevisoren (RR)

**Art. 10** *Die Generalversammlung*

Die GV findet ordentlicherweise einmal jährlich statt und wird durch das Präsidium einberufen. Die Einladung hat zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

20 Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

**Art. 11** *Befugnisse der GV*

Die GV befindet über folgende Geschäfte:

- a. Abnahme des Jahresberichts und der Rechnung
- b. Wahl des Präsidiums und dessen Erstchargierten
- c. Wahl der RR
- d. Statutenänderungen
- e. Auflösung des Vereins
- f. Rekursinstanz bei Ausschlüssen
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

**Art. 12** *Das Präsidium*

Das Präsidium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der GV auf ein Jahr gewählt werden und wieder wählbar sind.

Mindestens ein Mitglied sollte aktiver Kantonsschüler sein.

Das Präsidium konstituiert sich selbst.

*Art. 13 Befugnisse des Präsidiums*

Dem Präsidium stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Aufnahme von Mitgliedern
- b. Organisation von Vereinsanlässen
- c. Vorbereitung der GV
- d. Vertretung des Vereins nach aussen
- e. Vollzug der GV-Beschlüsse
- f. Festlegung des Komments
- g. Ausschluss von Mitgliedern

*Art. 14 Die RR*

Zwei RR prüfen Buchführung, Kassabestand, Jahresrechnung und Archiv jeweils vor der ordentlichen GV und erstatten darüber schriftlichen Bericht.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*Art. 15 Blaubuch*

Neben den Statuten besteht das Blaubuch, das statutarische Kraft besitzt. Es enthält Änderungen der Statuten.

Blaubuchbeschlüsse kommen auf Antrag des Präsidiums durch Zweidrittel-Stimmenmehrheit der GV zustande.

*Art. 16 Inkraftsetzung der Statuten*

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 6. November 2004 verabschiedet und damit in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Statuten der Verbindung KOLINA TUGIENSIS vom 15. Juni 1974.

Zug, den 6. November 2004

KOLINA TUGIENSIS

Präsident:

Aktuar

Andreas Müller

Paul Bühler